



Evaluierung und Leistungsorientierung im geltenden Universitätslehrerdienstrecht*

Erst durch das UOG 1993 hat der Begriff Evaluierung² Eingang in den universitären Rechtsbestand gefunden. Dieser Umstand sowie seine enge Verknüpfung mit der Überprüfung von Lehrtätigkeit verführen vielfach zu der Annahme, daß im universitären System bisher noch nie Leistungsbewertungen³ stattgefunden hätten und es sich hierbei um eine Neuerung handle.

Um die diesbezüglich schiefe Optik ein wenig zurechtzurücken, sollen die wichtigsten schon bisher gebräuchlichen und schon bislang gesetzlich verankerten Leistungsbewertungen im Überblick und ohne Berücksichtigung der Vielzahl besonderer Details dargestellt werden. Dabei ist festzuhalten, daß sich diese Leistungsüberprüfungen im wesentlichen auf Beurteilungen von Leistungen von **Einzelpersonen**¹ beziehen. Die Regelungen von UOG 1993 und KUOG erweitern die Anzahl der Beurteilungsobjekte, konkretisieren die Beurteilungsverfahren, verdichten die Relevanz der Begutachtungsergebnisse und führen neue Instrumente zur Leistungsüberprüfung von Personen, Personengruppen und Institutionen in verschiedenen organisatorischen Verbänden in Forschung, bzw. Erschließung der Künste, Lehre, Selbstorganisation und Managementaufgaben ein.

Leistungsbeurteilung – Studierende

Für **Studierende**⁴, welche nach den Organisationsvorschriften auch zu den Universitätsangehörigen zählen, sind die Beurteilungsmodalitäten des UniStG⁵ zur Feststellung von Studienleistungen heranzuziehen. Bestimmte Leistungs-

ergebnisse können auch Voraussetzung für die **Mitwirkung** in verschiedenen Universitätsorganen⁶ sein, und dienen wohl auch in der Praxis als wesentliche Grundlage für eine etwaige Bestellung zu **Studienassistenten**⁷, die ihrerseits wiederum zum wissenschaftlichen Personal gehören⁸.

Universitätspersonal im Wettbewerb - Kompetitivverfahren

Bereits die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Universität unterliegt einem **Soll-Ist-Vergleich**. Als Beurteilungsgrundlage dient der **Ausschreibungstext**, der sich an der **Arbeitsplatzbeschreibung**⁹ orientiert. Das so zum Ausdruck gebrachte **Anforderungsprofil** lässt sich aus den in den Organisationsvorschriften festgehaltenen allgemeinen Aufgabenstellungen der Universitäten¹⁰, aus den besonderen Aufgabenstellungen ihrer verschiedenen Organisationseinheiten und der verschiedenen Funktionsträger¹¹ destillieren. Für die Universitätsmitarbeiter finden sich je nach Funktion und Position, gesetzlich vertieft, konkretisierte Aufgabenstellungen auch im Dienstrecht¹².

An Hand des Ausschreibungstextes sind die angebotenen und vorweisbaren Kenntnisse und Qualifikationen des Aufnahmewerbers zu prüfen, sodaß ein **begründeter Vorschlag**¹³ erstellt werden kann. Dies trifft für alle Universitätslehrergruppen und die Gruppe der Allgemeinen Bediensteten zu.

Beim **Berufungsverfahren** ist dies insofern gesetzlich präzi-

BUKO-Info Spezial "Unilex"

siert, als von der Berufungskommission ein **begründeter Vorschlag mit den drei am besten für die Besetzung geeigneten Kandidaten** zu beschließen ist¹⁴.

Die Verfahren anlässlich der Erstbestellung aller Mitarbeiter an der Universität, der Bestellung als Gastprofessor oder für die Übernahme einer Professur sowie die Zuteilung von Lehre und die Zuerkennung mit Forschungsdotationen sind in der Regel als **Kompetitivverfahren in Konkurrenz- und Wettbewerbssituationen** gestaltet. Dabei fällt in der Regel die Doppellegitimation bei der Aufnahme als Universitätsmitarbeiter auf¹⁵.

Leistungsbeurteilung - Universitätslehrer

Vor allem das Universitätslehrerdienstrecht¹⁶ aus dem Jahre 1988 hält eine Fülle von Vorschriften bereit, welche eindeutig die Überprüfung von Leistungen des Universitätspersonals zum Inhalt haben.

Im Verlauf der **Universitätslehrerlaufbahn** finden sowohl für Assistenten im öffentlich-rechtlichen (= Universitätsassistent) als auch im vertraglichen Dienstverhältnis (= Vertragsassistent) regelmäßig gesetzlich festgelegte Evaluierungen statt, beginnend bei der **Erstbestellung**, bei **Verlängerung** des Dienstverhältnisses und letztlich bei der **Definitivstellung**, womit das Dienstverhältnis entfristet wird. Eine Fortsetzung finden diese Evaluierungsmaßnahmen gegebenenfalls mit dem **Habilitationsverfahren**, bei einer Bewerbung auf eine **Gastprofessur** oder in einem **Berufungsverfahren**, unter Umständen mit der Verleihung einer **Honorarprofessur**, Verfahren, die auch auf außeruniversitäre Bewerber Anwendung finden. Es handelt sich hierbei um keine Sonderbestimmungen für Universitätspersonal.

Assistentenlaufbahn – Probephase – Zehn Jahre und mehr

Bei der **Erstbestellung als Universitätsassistent (=öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis)**, in einem auf vier Jahre¹⁷ gesetzlich befristeten Dienstverhältnis, sind als Entscheidungsgrundlagen die Qualifikation durch das absolvierte Diplomstudium, gegebenenfalls durch das Doktoratsstudium heranzuziehen und eventuell weitere relevante Zusatzqualifikationen zu berücksichtigen¹⁸.

Da Assistenten vor einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis¹⁹ oftmals vorerst als (teilbeschäftigte) **Vertragsassistenten**²⁰ - gemäß den gesetzlichen Bestimmungen befristet - bestellt werden, erhöht sich die Anzahl der tatsächlichen Evaluierungsschritte.

Für die gegebenenfalls angestrebte Überleitung in das „**provisorische**“ - wiederum befristete Dienstverhältnis²¹, ist das

positiv absolvierte Doktoratsstudium eine konstitutive Weiterbestellungsvoraussetzung. Insgesamt werden die Leistungen in Forschung bzw. Erschließung der Künste, in Lehre und Verwaltung überprüft, und eventuell weitere Zusatzqualifikationen wie facheinschlägige außeruniversitäre Praxis und die Einbindung in internationale Forschung in die Beurteilung miteinbezogen. War das Doktorat bereits bei der Erstbestellung vorliegend, so sind entsprechende andere Forschungsleistungen vorzuweisen.

Beim **Definitivstellungsverfahren**²² kommen wiederum die bereits für das provisorische Dienstverhältnis relevanten Kernaufgaben der Universitätslehrer neuerlich zur Überprüfung, wobei sich die Überprüfungsmaßstäbe für die fachliche Qualifikation an die der Habilitationsvoraussetzungen anlehnen. Wird noch im Status des provisorischen Dienstverhältnisses das Habilitationsverfahren positiv abgeschlossen, so ersetzt dieses Evaluationsverfahren jenes der Definitivstellung. Ansonsten tritt das Habilitationsverfahren kumulativ zum Definitivstellungsverfahren.

Ähnliche leicht modifizierte Bestimmungen gelten für den **Vertragsassistentenbereich**.

Leistungsbeurteilung – Habilitation

Der Erwerb der Lehrbefugnis (*venia docendi*²³) stellt die höchste akademische Qualifikation dar, die sowohl inneruniversitären wie auch außeruniversitären Wissenschaftlern auf ihren Antrag hin offen steht (Habilitation²⁴). Im Rahmen des **Habilitationsverfahrens** werden in zwei Abschnitten die wissenschaftliche Qualifikation, die didaktische Qualifikation und die pädagogische Eignung geprüft²⁵.

Weitere Formen von Evaluierungen finden sich im Verfahren zur **Bestellung als Gastprofessor**²⁶ bzw. zum **Honorarprofessor**²⁷, wodurch eine befristete oder unbefristete Lehrbefugnis erteilt wird. Habilitierte Universitätslehrer können nur in einem anderen als dem mit der Lehrbefugnis verbundenen Fach zum Honorarprofessor bestellt werden.

Leistungsbeurteilung – Berufung

Als höchste Form der Evaluierung kann das **Berufungsverfahren**²⁸ (Ernennung zum Universitätsprofessor oder Bestellung zum Vertragsprofessor) gesehen werden. Die Kriterien sind im Ausschreibungstext festzulegen und haben sich an der Planstellenwidmung²⁹ sowie an den gesetzlichen Ernennungserfordernissen³⁰ zu orientieren. Neuerdings wird der Überprüfung von Kompetenzen in den Bereichen Lehre und Führungsaufgaben (soziale Kompetenz) der zu Berufenden deutlich mehr Gewicht beigemessen als noch vor kurzer Zeit.

Dies hängt mit der Ausweitung des Verwendungsprofils von

Universitätslehrern durch die Aufnahme von Managementaufgaben zusammen, bedingt durch die Organisationsreform der Universitäten und dem damit erfolgten Aufgabenzuwachs.

Leistungsbeurteilung – Emeritierung

Für die Funktionsgruppe der Professoren ist seit der Dienstrechtssnovelle 1997 bei der Beurteilung der Frage, ob **Übertritt in den Ruhestand oder Emeritierung** zur Anwendung kommt, ein eigenes **Evaluierungsverfahren** vorgesehen. Dabei geht es um die Überprüfung von besonderen Leistungen in Forschung bzw. Erschließung der Künste und in der Lehre, und um Erhebung eines sich daraus ergebenden besonderen Bedarfes auf Weiterverwendung des Betroffenen³¹.

Leistungsbeurteilung – Betrauung und Beauftragung mit Lehre

Erst die reformierten Organisationsrechte setzen einen besonderen Schwerpunkt auf die **Qualitätssicherung der Lehr-tätigkeit**. Dies wohl aus dem erkannten Mangel heraus, daß die scientific community der Erbringung von Leistungen im Bereich von Wissenschaft und Forschung bzw. Erschließung der Künste einen größeren Stellenwert als den Lehrleistungen zumißt. Dieses Spannungsverhältnis zwischen Forschungs- und Lehransprüchen an den einzelnen Universitätslehrer wird sich in Zukunft wohl weiter verstärken. Dementsprechend sind neue Ansätze in der Lehre in Erweiterung des Grundsatzes der „**forschungsgeleiteten Lehre**“ auch in Richtung einer „**lehrdienlichen Forschung**“³² erkennbar.

Evaluierungsergebnisse werden in Hinkunft vom Studiendekan für alle Universitätslehrergruppen und auch für externe Lehrbeauftragte bei der Zuweisung von Lehr-tätigkeit³³ zu berücksichtigen sein. Für Dozenten und Assistenten ist die Betrauung bzw. Beauftragung mit Lehre seit der Dienstrechtssnovelle 1997 sowohl in BDG als auch in VBG verankert³⁴. Eine neuerliche Dienstrechtssnovelle sieht dieses Prozedere auch für Professoren vor. Erst so können Ergebnisse der Lehrevaluation für alle Universitätslehrergruppen effektiviert und den budgetären Verhältnissen bei der Verteilung der Lehre Rechnung getragen werden. Diese geplante Neuregelung ist für monokratische Funktionsträger Voraussetzung, wirklich Verantwortung für das Budget übernehmen zu können.

Durch UOG 1993 und KUOG wird universitärer Lehrleistung insbesondere im Habilitationsverfahren verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt, indem in einem eigenen Verfahrensschritt „die didaktische Qualifikation und pädagogische Eignung des Habilitationswerbers“³⁵ beurteilt wird. Neue Ansätze

Leistungsbeurteilung – Forschungsaufträge

Forschung (Erschließung der Künste) gehört zu den grundsätzlichen Aufgabenstellungen der Universitäten und daher auch zu den Dienstpflichten fast aller Universitätslehrergruppen³⁶. Die Kostenintensität vieler universitärer Projekte führt im Rahmen der universitären Pflichtforschung bezüglich der Dotationen zu einer Konkurrenzsituation im inneruniversitären Forschungsbereich. Dieser Umstand spiegelt sich im Verfahren zur Budgeterstellung- und -zuteilung³⁷, sodaß hier unter anderem auch Leistungsbeurteilungen von Forschung zum Tragen kommen. **Positive Evaluierungsergebnisse bezeugt** auch die von **außer-universitären Institutionen** erteilte Auftragsforschung, sowohl die ad-personam-Forschungsaufträge³⁸ ebenso wie die Drittmittelforschung. Die so genutzte Teilrechtsfähigkeit³⁹ ist als Kennzeichen der unternehmerischen Universität wohl ein besonders sichtbarer **Ausweis der Qualität** universitären Handelns.

AssProf. Mag.DDr. Anneliese Legat
Institut für Österreichische Rechtsgeschichte
Universität Graz
e-mail: anneliese.legat@kfunigraz.ac.at

*Herrn Univ.-Prof. Dr. Helmut Wurm ist für die kritische Durchsicht dieses Artikels herzlich zu danken.

¹ Die verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

² Der Begriff Evaluierung wird von Eva Stifter als „kritische Untersuchung und Bewertung von Leistungen bestimmter Personengruppen oder Institutionen im Sinne eines Soll-Ist-Vergleiches mit gleichzeitiger Analyse der Abweichungen“ gesehen und soll somit der Qualitätssicherung und der Rechenschaftslegung dienen, in: Evaluierung universitärer Leistungen in Österreich, in: UNILEX zum BUKO-Info 1/2000; Eva Stifter, Evaluierung universitärer Leistungen im internationalen Vergleich. Graz Jur.Diss. 1999.

³ Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die Ausführungen im „Schwarzbuch der Rektorenkonferenz“, herausgegeben von Stefan Titscher, Georg Winckler, Hubert Biedermann, Helmuth Gatterbauer, Stephan Laske, Reinhard Moser, Franz Strehl, Franz Wojda, Heribert Wulz, Universitäten im Wettbewerb. Zur Neustrukturierung österreichischer Universitäten. München und Mering 2000, 36, zu verstehen, wo zu lesen steht, daß „die bisherigen gesetzlichen Regelungen in Sachen Organisation (und Personal) ... kaum an der Leistungserbringung orientiert“ waren.

⁴ § 36 UOG 1993 und § 36 KUOG iVm §§ 30ff UniStG und 19 Abs 2 Z 4 UOG 1993 und § 20 Abs 2 Z 3 KUOG.

⁵ Siehe dazu die Ausführungen von Klaus Ebner unter Mitarbeit von Anneliese Legat, UniStG – Studienerfolg, in: UNILEX zum BUKO-Info 3/99.

⁶ § 23 Abs 2 (Berufungskommission) und § 28 Abs 3 (Habilitationskommission) UOG 1993 und § 24 Abs 2 (Berufungskommission) und § 29 Abs 3 (Habilitationskommission) KUOG mit Angaben über die Formalvoraussetzungen betreffend die Entsendung der Studierendenvertreter: Die Vertreter der Studierenden müssen den ersten Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen haben.

⁷ § 34 Abs 3 UOG 1993 und KUOG.

BUKO-Info Spezial "Unilex"

⁸ § 19 Abs 2 Z 4 UOG 1993 und § 20 Abs 2 Z 3 KUOG.

⁹ Der Frauenförderungsplan enthält in § 6 Sonderbestimmungen zur Ausschreibung von Planstellen; vgl. § 155 Abs 1, § 165, § 172, § 176 Abs 2 Z 3, § 178 Abs 2, § 179, § 192 BDG und die jeweiligen Ernennungserfordernisse aus Anlage 1 BDG.

¹⁰ § 1 UOG 1993 und KUOG sowie § 2 UniStG.

¹¹ ZB §§ 19 – 40 UOG 1993 und §§ 20 – 40 KUOG (Universitätsangehörige), §§ 41 – 43 UOG 1993 und §§ 41f (Studienkommission und Studiendekane), §§ 44 – 46 UOG 1993 und §§ 43 – 45 KUOG (Institute), §§ 47 – 49 UOG 1993 (Fakultäten) und §§ 56 – 60 KUOG (Sonderbestimmungen), §§ 50 – 60 UOG 1993 und §§ 49 – 55 KUOG (Universitätsleitung), §§ 61 – 69 UOG 1993 (Sonderbestimmungen für Medizinische Fakultäten) etc.

¹² Vgl. insbesondere § 155, § 165, § 172, § 176 Abs 2 Z 3, § 178 Abs 2, § 179, § 192 und die Ernennungserfordernisse aus Anl 1 BDG; dazu auch insbesondere § 50, § 55, § 57 Abs 6 VBG jeweils mit Verweis auf das BDG.

¹³ § 20 Abs 3 UOG 1993 und § 21 Abs 3 KUOG.

¹⁴ § 23 Abs 4 UOG 1993 und § 24 Abs 4 KUOG.

¹⁵ § 23 Abs 4 UOG 1993 und § 24 Abs 4 KUOG: Begründeter Vorschlag der Berufungskommission, § 23 Abs 6 UOG 1993 und § 24 Abs 7 KUOG: Aufnahme von Berufungsverhandlungen durch den Rektor; § 23 Abs 7 UOG 1993 und § 24 Abs 8 KUOG: Prüfkompetenz des Rektors; § 25 Abs 4 UOG 1993: Bestellung eines Gastprofessors durch den Dekan auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums (§ 26 Abs 4 KUOG: Rektor auf Vorschlag des Institutsvorstandes nach Anhörung der Institutskonferenz); § 26 Abs 3 UOG 1993: Bestellung eines Honorarprofessors durch den Rektor auf Antrag des Dekans auf Grund eines Vorschlages des Fakultätskollegiums (§ 27 Abs 3 KUOG: Rektor auf Antrag der Institutskonferenz oder Universitätskollegium); § 29 Abs 4 und 5 UOG 1993 und § 30 Abs 4 und 5 KUOG: Aufnahme eines Universitätsassistenten durch den Rektor bzw. auf Antrag des Rektors auf Vorschlag des Institutsvorstandes und nach Anhörung der Institutskonferenz – unter bestimmten Bedingungen Prüfkompetenz des Dekans; § 32 Abs 4 und 5 UOG 1993 und § 33 Abs 4 und 5 KUOG: Aufnahme von wissenschaftlichen Mitarbeitern durch den Rektor bzw. auf Antrag des Rektors auf Vorschlag des Institutsvorstandes nach Anhörung der Institutskonferenz – unter bestimmten Bedingungen Prüfkompetenz des Dekans; § 34 UOG 1993 und § 34 KUOG: Bestellung von Studienassistenten durch den Rektor (Delegationsmöglichkeit an den Dekan) auf Vorschlag des Institutsvorstandes und nach Anhörung der Institutskonferenz; § 35 Abs 4 und 5 UOG 1993: Aufnahme von Allgemeinen Universitätsbediensteten durch den Rektor auf Vorschlag bzw. auf Antrag des Institutsvorstandes und nach Anhörung der Institutskonferenz, bzw auf Antrag des Rektors auf Vorschlag des Institutsvorstandes und nach Anhörung der Institutskonferenz oder des Leiters der Universitätseinrichtung - unter bestimmten Bedingungen Prüfkompetenz des Dekans (§ 35 Abs 3 und 4 KUOG: auf Vorschlag des Universitätsdirektors, wenn die Planstelle mehr als einem Institut zugeordnet ist).

¹⁶ 6. Abschnitt „Universitätslehrer“ BDG.

¹⁷ § 189 BDG: Die Sonderbestimmungen für Ärzte enthalten Ausnahmen bezüglich der Fristen für diese Assistentengruppe.

¹⁸ § 174f BDG iVm Ernennungserfordernisse lt 1.12 Anlage 1 BDG; § 51 VBG: Vertragsassistenten können erstmals nur auf zwei Jahre oder einen kürzeren Zeitraum bestellt werden. Das VBG verweist in diesem Zusammenhang auf die Ernennungserfordernisse der Universitätsassistenten. Eine Verlängerung der Erstbestellung auf insgesamt vier Jahre erfolgt durch Eignungsüberprüfung. Erst dann folgt ein formalisiertes Verlängerungsverfahren in Analogie zu den Universitätsassistenten.

¹⁹ 6. Abschnitt „Universitätslehrer“, Unterabschnitt D „Universitätsassistenten“, §§ 174ff BDG.

²⁰ §§ 51 ff VBG.

²¹ § 176 und die Ernennungserfordernisse lt Z 21.2. und Z 21.3. Anlage 1 BDG und § 52a VBG mit Verweis auf die analoge Anwendung der Bestimmungen des BDG.

²² § 178 BDG iVm den Ernennungserfordernissen lt Z 21.4 Anlage 1 BDG und § 52b VBG: „Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit“.

²³ Die Habilitation wird neben der Qualifikationsüberprüfung unter anderem auch als Initiationsritus verstanden und sogar mit einem Konzessionserwerb verglichen, womit neben den mentalen Aspekten auch die Vergabe der Berechtigung zum Zugang zu inneruniversitären Funktionen und Positionen (power, pay, position), der Zugewinn von Reputation (position) und letztlich auch der verbesserte Zugang zu Möglichkeiten wirtschaftlicher Verwertung (pay) verbunden ist.

²⁴ In der jüngeren Vergangenheit ist das Rechtsinstitut der Habilitation in der deutschen und der österreichischen Universitäts- und Wissenschaftslandschaft stark unter Druck geraten; vgl. die mittlerweile diesbezüglich anwachsende Literatur und insbesondere Anneliese Legat, Volles Recht – leere Versprechungen, in: Ewald Breunlich, Ausgliederung von Universitäten. Wien 1999, 81 – 126, insbesondere 104- 113 mwN.

²⁵ § 28 UOG 1993 und § 29 KUOG.

²⁶ § 25 UOG 1993 und § 26 KUOG.

²⁷ § 26 UOG 1993 und § 27 KUOG.

²⁸ § 23 UOG 1993 und § 24 KUOG; siehe dazu aber die Ausnahmestimmungen in § 247f Abs 2 – 4 BDG und in § 57 Abs 4 VBG, wonach Bundes- und Vertragslehrer und auch Universitätsassistenten mit der Verwendung in einem Zentralen Künstlerischen Fach bzw. in einem gleichzuhaltenden künstlerischen Hauptfach eines Lehramtsstudiums an Universitäten der Künste unter bestimmten Bedingungen – ohne formalisiertes Berufungsverfahren und ohne Habilitation – zum 1. März 2000 in die Verwendungsgruppe der Professoren bzw. in ein Vertragsprofessorenverhältnis übergeleitet werden können.

²⁹ § 22 UOG 1993 und § 23 KUOG.

³⁰ Ernennungserfordernisse lt Z 19.1. Anl I zum BDG:

„a) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung,

b) eine an einer österreichischen Universität erworbene oder gleichwertige ausländische Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine der Lehrbefugnis als Universitätsdozent gleichzuwertende wissenschaftliche Befähigung für das Fach, das der zu besetzenden Planstelle entspricht,

c) die pädagogische und didaktische Eignung,

d) die Eignung zur Führung einer Universitätseinrichtung,

e) der Nachweis der Einbindung in die internationale Forschung,

f) der Nachweis einer facheinschlägigen außeruniversitären Praxis, soweit diese in dem zu besetzenden Fach möglich und sinnvoll ist“.

³¹ § 163 BDG.

³² So o.Univ.-Prof. Mag.Dr.Bernd-Christian Funk bei seiner Abschiedsvorlesung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz im Jänner 2000.

³³ § 43 Abs 2 Z 3 UOG 1993 iVm § 8 Abs 1 Z 4: „Erteilung von Lehraufträgen auf Vorschlag oder nach Anhörung der Studienkommission unter Berücksichtigung von Evaluierungsergebnissen“. § 41 Abs 1 Z 4 KUOG sieht die Berücksichtigung von Evaluierungsergebnissen explizit nicht vor. Statt dessen findet sich in § 19 Abs 8 KUOG eine Generalklausel, wonach Universitätsorgane bei ihren Entscheidungen Evaluierungsergebnisse zu berücksichtigen haben.

³⁴ §§ 172a Abs 1 und 180b Abs 9 BDG und §§ 53 Z 3 und 55 Abs 3 VBG.

³⁵ § 28 Abs 7 UOG 1993 iVm § 8 Abs 1 Z 2 EvalVO und § 29 KUOG.

³⁶ § 192 BDG sieht für Lehrer an Universitäten und Universitäten der Künste keine Dienstpflichten im Bereich der Lehre vor.

³⁷ § 17 UOG 1993 und § 18 KUOG.

³⁸ § 155 Abs 4 BDG mit Verweis und § 37 BDG.

³⁹ §§ 3 und 4 UOG 1993 und KUOG und § 155 Abs 4 BDG.